

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 8

Artikel: Nidwalden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250806>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ruzern. Drei Fragen sammt Antworten. (Korresp.). Krieg und Kampf mit Trommel und Pfeife, Stücker und Kanonen, Schwert und Kolben kommen nun im theuren lieben Vaterlande für einstweilen zur Ruhe und es wird jetzt nur noch auf der großen Bühne ein Bißchen mit der Feder gekochten, und statt Blut — Tinte verspritzt, bis der König von Preussen in der Ehre den Vortheil hat, und die Schweiz in der Unabhängigkeit Neuenburgs den besseren „Schick“.

Soll man nun aber das Rüstten einstellen?

1. Antwort: Nein! Die Rüstungen zu neuen Kämpfen sollen erst jetzt wieder auf's Frische betrieben werden. Ich meine aber die Rüstungen im Reiche der Geister, in den Schulen und ganz vorzüglich in den Volksschulen. Das sind in der Zeit des Friedens die ächten Rüstkammern! — denn hier wird des jungen Schweizlers Geist geläutert und gestärkt; hier erhält er das Feuer — die Liebe, — für Ehre, für Freiheit und Recht, und hier wird in seinem Busen der Muth eines Tellen und der Opfergeist eines Winkelrieds geweckt und genähret.

Sollen aber die Volksschulen wirklich das werden, was sie zum Wohle des Vaterlandes werden sollen und können: o dann müssen die großen Speisemeister des Landes den stiefmütterlichen Geist gegen die Volks-Schullehrer ablegen und müssen dieselben in solche Stellung bringen, daß sie — nimmer darben müssen.

Woher aber die Mittel nehmen, um den Volksschullehrern einen bessern, ihrem Stande und ihrer Arbeit angemessenen Tisch zu bereiten?

2. Antwort: Man eröffne Kredit, und nehme einfach da, wo man für Anderes auch nimmt; denn die Volksschule ist ja kein unehlich Kind, sondern sie ist den Kriegsanstalten ebenbürtig, und ihnen in Herkunft und Rechten haargleich.

Wenn nun aber unser Wiggerthaler-Martin hiervon hört, was wird er wohl sagen?

3. Antwort: Er wird e Prise Schnupf nä und de säge: „Sie bend jetzt scho z'viel!“

Nidwalden. Rauch-Verbott für Schüler. Auf die vom Schulrath von Stanz geführte Beschwerde, daß entgegen dem bestehenden Gesetz häufig schulpflichtige Knaben Cigarren rauchen und einen dem Wachsthum gefährdenden Mißbrauch ausüben, welchem mit allem Ernste entgegen getreten werden müsse — hat der Landrath — in Erwägung, daß laut ärztlichem Zeugnisse das Rauchen von Tabak und Cigarren die Gesundheit und das Wachsthum junger Leute gefährdet, daß durch das Rauchen bedeutende unnütze Ausgaben entstehen, daß durch das Feuer des unvorsichtigen Rauchers nicht selten Gefahr und Nachtheil erwachsen sind, — verordnet, daß aller Christenlehrlingspflichtigen Jugend das Tabak- und Cigarrenrauchen mit Hinsicht auf das bereits bestehende Gesetz neuerdings unter Strafe und Verantwortung untersagt sei.

Zug. Das Schulwesen des Kanton Zug. Wir entnehmen dem Rechenschaftsbericht, den der Erziehungsath des Kantons Zug im vorigen Jahre dem Großen Rathe stattete, nachfolgende Notizen allgemeineren Interesses:

Der allgemeine Theil, der die Thätigkeit des Erziehungsathes ausweist, bietet nichts Besonderes und auch der spezielle Theil, der den Zustand der Schulen berührt, hat, indem er unter Hinweisung auf frühere ausführlichere Berichterstattungen und die Spezialberichte der Schulkommissionen sich einer auffallenden Kürze befließt, nicht das Interesse früherer Berichterstattungen. Nichts desto weniger dürften einzelne Bemerkungen nicht ohne spezielles Interesse sein.

a) Die Amtsverrichtungen der Schulkommissionen betreffend, werden als einzeln organisirende und regulirende Schlußnahmen bezeichnet: 1) die Abtrennung der Schule in Neuheim in eine Knaben- und Mädchenschule; 2) strengere Kontrollirung der schulpflichtigen Ansaßenkinder in Zug; 3) Verpflichtung der Privat- und Fabriksschulen zur genauen Kenntnißgabe über Ein- und Austritt schulpflichtiger Kinder während des Schuljahrverlaufes.

b) Die Primarschulen veranlassen meistens die gleichen Bemerkungen, wie letztes Jahr. Voraus wird über die mangelhaften Lehrmittel und die Schwierigkeit eines geeigneten Erfasses derselben geklagt und dabei, neben der nicht mehr ganz entsprechenden biblischen Geschichte von Chr. Schmid und der wenig praktischen Sprachlehre von Wurst, der Mangel eines Handbuches für den Lehrer zur Ertheilung des Anschauungsunterrichtes, eines geeigneten Lesebuches für die untern Abtheilungen und eines Realkbuches für die obern Klassen hervorzuheben.